

Einschreiben

An die zuständige Behörde

Datum 05.12.2022

**Art. 40 BauG – Planverfasser
Inkrafttreten am 1. Januar 2023**

Sehr geehrte Frau Präsidentin / Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Art. 40 BauG über die Qualität des Planverfassers tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist ab da sofort und ohne Ausnahme anzuwenden.

Als zuständige Baubehörde müssen Sie daher überprüfen, ob der Planverfasser tatsächlich über eine der in Art. 40 BauG aufgeführten Ausbildungen verfügt, indem Sie beispielsweise eine Kopie der Diplome und Bescheinigungen anderer absolvierter Ausbildungen verlangen.

Darum erinnern wir daran, dass die Baupläne, mit Ausnahme von unbedeutenden Bauten und Anlagen, zu erstellen sind:

- a) von einem Inhaber eines Bachelor- oder Masterabschlusses im Bauwesen, insbesondere einer Eidgenössischen Technischen Hochschule, einer Fachhochschule oder einer als gleichwertig einzustufenden Schule;
- b) von einem Inhaber eines Diploms einer Höheren Fachschule für Technik (HF) im Bereich des Bauwesens;
- c) von einem Inhaber eines eidgenössischen Meisterdiploms oder eines eidgenössischen Fachausweises, der im Bereich des Bauwesens tätig ist;
- d) von einer im Berufsregister REG A, B oder C eingetragenen Person.

Der Begriff «Bauwesen» bezieht sich sowohl auf das Bauhauptgewerbe (Ingenieur Hoch- und Tiefbau, Architekt, Maurer, Zimmermann usw.) als auch auf das Baunebengewerbe (Strom, Sanitär- und Heizungsanlagen usw.).

Es ist zu präzisieren, dass, obwohl dieser Begriff in Bst. d nicht vorkommt, die Person, die im Berufsregister REG A, B oder C eingetragen ist, auch im Bauwesen tätig sein muss.

Um die Prüfung zu vereinfachen, wäre sinnvollerweise festzustellen, dass der Gegenstand des Gesuchs (Art des Projekts) dem Diplom und der Ausbildung des Auftragnehmers entspricht. Wenn so zum Beispiel ein Projekt für eine WP (Wärmepumpe) eingereicht wird, würde ein Heizungsinstallateur mit der erforderlichen Ausbildung (Bst. a, b, c, d oder e) als qualifizierter Planverfasser im Sinne von Art. 40 BauG gelten.

Andererseits reicht ein Diplom der Schule *Athenaeum* (EAAL) in Lausanne beispielsweise nicht aus, um den Inhaber als Planverfasser im Sinne des Artikels zu qualifizieren, da es sich nicht um eine Schule handelt, die gemäss der Dienststelle für Hochschulwesen und im Sinne des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes des Bundes vom 30. September 2011 (HFKG) als «gleichwertig einzustufen» ist. Somit wäre eine Zusatzausbildung notwendig, auch wenn die Person über eine langjährige Erfahrung in ihrem Bereich verfügt oder kurz vor der Pensionierung steht.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Zurkenntnisnahme der obigen Ausführungen.

Mit freundlichen Grüssen


Rachel Duroux
Dienstchefin